

wandte sich in der andern Beziehung der historische Verein unterm 2. Juli 1844 an das Königliche Ministerium des Innern, welches darauf durch Rescript vom 9. Juli desselben Jahres die Königliche Eisenbahn-Direction zu einem Ausschreiben vom 10. Juli an sämtliche Eisenbahn-Inspectoren folgenden Inhalts veranlaßte:

1) die Erhaltung der von den Eisenbahnrichtungen getroffenen Denkmale der Vorzeit thunlich zu berücksichtigen,

2) insofern eine Zerstörung derselben unvermeidlich sein sollte, die etwa aufgefundenen Reste dieser Denkmale an Urnen und Geräthen sorgfältig zu sammeln,

3) diese gesammelten Reste mit Angabe der Fundverhältnisse an die Direction einzusenden,

4) im Falle, daß diese aufgefundenen Reste aus edlen Metallen bestehen sollten, dem Finder für die Ablieferung, zu welcher er indessen ohnehin verpflichtet sei, als Anerkennung den Metallwerth zu berichtigen,

wobei sich die Direction im Fall besonders interessanter Funde und sorgfältiger Schonung solcher Gegenstände noch die Bewilligung einer besonderen Prämie für den Finder vorbehielt.

Indessen alle diese sowie andere derartige, an sich bestimmt sehr dankenswerthe Maßregeln zeigten sich für den beabsichtigten Zweck bald als unzureichend. Ein Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern selbst (vom 16. Januar 1851) sprach sich darüber in folgender Weise aus: „Die Denkmäler des Alterthums, welche früherhin in großer Anzahl im Königreiche Hannover anzutreffen waren, sind in Folge von Gemeinheitstheilungen und ähnlichen Vorkehrungen in neuerer Zeit zum großen Theile verschwunden, und es ist zu besorgen, daß auch ferner noch eine große Anzahl derselben der Zerstörung preisgegeben werde. Die zur Erhaltung derselben bisher ergriffenen Maßregeln reichen nicht aus, und es scheint kaum etwas anderes zum Ziele führen zu können als der Ankauf der Denkmäler oder deren Sicherung gegen Zerstörung durch eine mäßige jährliche Zahlung.“